

die Ehe für ungültig, weil die in Russland vorgeschriebene Eheschließungsform nicht eingehalten worden sei. Kirchlich wollte der unglückliche Ehemann seine Ehe propter vim et metum für ungültig erklären lassen. Die Ehe sei ihm in seiner fatalen Lage als das einzige Mittel erschienen, dem sicheren Tode zu entgehen. Der Mann wurde aufmerksam gemacht, daß die Voraussetzungen für eine erzwungene Ehe wohl nicht vorliegen. Can. 1087, § 1, verlangt vis vel metus gravis ab exstrinseco et injuste incussum, a quo ut quis se liberet, eligere cogatur matrimonium. Weder die Rote Armee noch die französische Familie hatte den Mann gezwungen, eine Ehe einzugehen. Der Unglückliche glaubte lediglich, durch Eingehung dieser Ehe der Gefahr zu entgehen. Vorsichtshalber wurde aber dennoch das Altenmaterial durch die Apostolische Nuntiatur an den Bischof des Theabschlusortes (can. 1964) als an den kompetenten Richter geschickt. Nach drei Jahren langte aus dem fernen Osten das Urteil ein: Non constare de nullitate matrimonii.

Graz.

Prof. Dr. Johann Haring.

VI. (Unfreiwillige Castration und Ehe.) Der Redaktion wurde folgender Fall eingesandt:

Ein jungverheirateter evangelischer Arzt hält sich wie üblich ein junges Mädchen zu seiner Hilfe bei den Ordinationen. Seit langem verfolgt er es mit unsittlichen Anträgen. Das Mädchen, gut katholisch, reagiert in keiner Weise, verläßt aber auch die occasio proxima nicht, des guten Verdienstes wegen. Da erkrankt sie an Blinddarm, schleunigste Operation ist notwendig. Der Arzt selbst führt sie aus unter Buziehung zweier Kollegen. Nach gut verlaufener Operation und völliger Genesung merkt das Mädchen, daß es zwei Narben an ihrem Körper hat. Sie kann es sich nicht erklären, fragt einen andern, nicht beteiligten Arzt und erfährt, daß die eine Narbe nur von einer Operation herrühren kann, welche die Entfernung der Ovarien zum Zwecke hat. Sie stellt den Brotgeber-Arzt zur Rede, der es ruhig zugibt, daß er gleichzeitig diese Operation vorgenommen habe in der Narkose, damit sie in Zukunft kein Bedenken mehr haben könne, ihm zu Willen zu sein.

Jetzt die erste Frage: Muß die arme, wider Willen verstümmelte, der Mutterschaft für immer beraubte Person im Falle einer Heirat dem eventuellen Bräutigam diesen Defectus offenbaren?

Ein impedimentum im kanonischen Sinne ist diese Castratio nicht — aber ein Scheidungsgrund für den Ehemann, sobald er es inne wird, kinderliebend ist und auf Nachkommenschaft nicht verzichten will.

Zweite Frage. Darf ein Mädchen mit diesem Defectus eine Ehe eingehen? Ist die Consummatio der Ehe für sie nicht von vornherein illicita, weil eigentlich der Zweck nicht erfüllt werden kann, und daher eine reine fornicatio für sie ist? Der Paulinische „propter fornicationem“ trifft hier nicht zu!

Dritte Frage. Wenn das Mädchen nun eine unüberwindliche Scham hätte vor ihrem Bräutigam über so etwas vor der Ehe zu sprechen — aber doch auf die vorteilhafte Versorgung oder aus heftiger Liebe

auf die sich ihr bietende Verbindung nicht verzichten mag, schon aus Rücksicht auf Eltern u. s. w., die ihren Verzicht nicht verstehen würden?

Zuletzt noch die vierte Frage: welche Entschädigung der nichts-würdige Verstümmler zu entrichten hätte?

Erste Frage: „Muß die arme, wider Willen verstümmelte, der Mutterschaft für immer beraubte Person im Falle einer Heirat dem eventuellen Bräutigam diesen Defectus offenbaren?“

Antwort: Ja, wenigstens fast immer. Denn sonst würde sie ihren Bräutigam in einer wichtigen Sache betrügen und überdies sich selbst große Unzuträglichkeiten bereiten. Weil sie selbst von einem nichts-würdigen Arzte so schändlich betrogen ist, hat sie keineswegs das Recht, nun selbst einen dritten, Unschuldigen, zu betrügen. Es wäre aber ein schlimmer Betrug, wenn die Braut dem Bräutigam den Umstand ihrer sicher vorhandenen Sterilität verheimlichen wollte. Für gewöhnlich nämlich bezweckt ein junger Mann, der ein Mädchen heiratet, in der Ehe Kinder zu erzeugen. Im vorliegenden Falle aber wäre dieser Zweck sicher unerreichbar. Nach der Ehe könnte der Mann mit Recht sich bitter beklagen über den erlittenen Betrug. Ja, er würde ohne Schwierigkeit, gestützt auf diesen erlittenen Betrug, die Zivilscheidung erreichen. Aber wenn der Ehemann auch nicht bis zu diesem Neuersten schreitet, wären Ehefrieden und Liebe arg gestört. Nicht bloß der Mann, sondern auch die Frau würden große Unzuträglichkeiten zu leiden haben. Das gegenseitige Vertrauen wäre tödlich verletzt. Wie könnte auch ein Mann seiner Frau noch unbedingtes Vertrauen schenken, da sie ihn so bitter getäuscht hat!

Ich sagte indes, fast immer muß der bestehende Defectus vor der Ehe dem Bräutigam mitgeteilt werden. Es sind Fälle möglich, wo eine solche Offenbarung zwar ratsam, aber nicht streng erforderlich wäre. Ein solcher Fall wäre z. B. eine vorher beiderseitig frei versprochene „Josephsehe“. Dieser Fall wird indes sehr selten vorkommen. Ein anderer, zuweilen vorkommender Fall wäre dieser: Der Bräutigam steht in vorgerücktem Alter, ist Witwer und Vater von mehreren Kindern aus erster Ehe. Durch die neue Ehe bezweckt er keineswegs noch mehr Kinder zu bekommen, sondern nur eine gute Hausfrau zu erhalten für sich und die bereits vorhandenen Kinder aus erster Ehe. Diese seine Absicht hat er öfters klar und unzweideutig vor seiner Braut geäußert. In diesem Falle dürfte vielleicht die geschehene Kastration verheimlicht werden, wenigstens wenn nach erfolgter Ehe die Frau allen rechtmäßigen Anforderungen genügen kann. Es wären dann auch keine bedeutenden Misshelligkeiten zu befürchten, wenn der Ehemann später den wahren Sachverhalt merken würde. Die Frau könnte auf etwaige Vorwürfe ihrem Manne antworten: Du wolltest und willst ja keine Kinder aus unserer Ehe; also ist dir auch kein Unrecht erfahren, da ich deine sonstigen Wünsche alle erfüllen kann. Indes wäre auch in diesem Falle wohl zu beachten, ob die erlittene Kastration keine erheblichen Gesundheitsschäden bei der Frau verursacht hat. Vor einiger Zeit wurde die weibliche Ka-

stration sehr oft von Aerzten vorgenommen, zumal durch Anwendung von Röntgenbestrahlung der Ovarien. Die Anfangserfolge waren glänzend, aber gar bald musste man erfahren, daß der weibliche Organismus durch einen solch radikalen Eingriff erheblich geschädigt wird. Ist das sogenannte Klimakterium nahe bevorstehend, so sind diese Schäden zuweilen unbedeutend und können vom ärztlichen Standpunkt aus unbeachtet bleiben. Geschieht aber die Kastration an einer vollreifen, jungen Person, so sind die Folgeerscheinungen oft derart, daß die Kastrierte nie mehr die vollkommene Gesundheit genießt und stets allerhand Leiden ausgesetzt ist. In unserem Falle wurde das Mädchen in jugendlichem Alter kastriert und es ist sehr zu befürchten, daß ihr allgemeiner Gesundheitszustand darunter sehr gelitten hat. Wenn dem so ist, so muß sie vor der Ehe ihren Bräutigam aufklären, denn dieser will doch kein frisches Mädchen heiraten. — Aus den bisherigen Ausführungen geht klar hervor, daß die Antwort auf die erste Frage lautet muß: Ja, wenigstens fast immer.

Zweite Frage: „Darf ein Mädchen mit diesem Defectus eine Ehe eingehen? Ist die consummatio der Ehe für sie nicht von vornherein illicita, weil der eigentliche Zweck nicht erfüllt werden kann und daher eine reine fornicatio für sie ist?“

Antwort: Das Mädchen darf eine Ehe eingehen und dieselbe erlaubterweise vollziehen. — Zwar gibt es eine Reihe von angesehenen Autoren, die die Ehe einer vorher kastrierten Frau naturrechtlich für ungültig halten wegen des bestehenden impedimentum potentiae, z. B. Lehmkühl, Antonelli, Bucceroni, früher auch Noldin und Bernz. Jedoch wird diese Ansicht nicht mehr vertreten in den Neuauflagen, welche nach dem Tode der beiden letzten Autoren erschienen sind. Die gegenteilige Ansicht, daß eine solche Ehe trotz der vorher erfolgten Kastration gültig ist, woffern eine wirkliche copula carnalis noch stattfinden kann, wird heute fast von allen Moralisten und Kanonisten gelehrt und ist tuta in praxi. Denn diese Kastration bildet höchstens nur ein impedimentum dubium potentiae, und der Cod. jur. can. (can. 1068, § 2) bestimmt ausdrücklich: „Si impedimentum potentiae dubium sit, sive dubio juris sive dubio facti, matrimonium non est impediendum.“ Nebrigens hatten bereits der heilige Raymundus von Pennaforte (Summa I. 4, § 2) und der heilige Thomas von Aquin (Suppl. q. 58, a. 1) gelehrt, daß das impedimentum potentiae nichts anders sei, als die potentia coeundi naturali modo und keineswegs — wie spätere Autoren meinten — die potentia peragendi copulam per se aptam ad generationem. Für die kastrierte Frau besteht freilich die potentia peragendi copulam per se aptam ad generationem, aber keineswegs die potentia coeundi naturali modo. Deshalb hat auch die römische Kurie wiederholt geantwortet: Einer kastrierten Frau sei die Ehe nicht zu untersagen. Der Kürze halber sei hier nur die diesbezügliche Antwort des Heiligen Offiziums vom 23. Juli 1890 angeführt: „Num mulier N. N. cui operatione chirurgica ablata sunt duo ovaria et uterus, ad-

mitti possit ad matrimonium contrahendum? Re mature persensa Emi. Dmi. Cardinales decreverunt, matrimonium non esse impedie-
dum.“ Der innere Grund dieser Gesetzgebung scheint folgender zu sein: Gott hat die Ehe hauptsächlich zu einem zweifachen Zweck eingesetzt: 1. zur Fortpflanzung des Menschengeschlechtes; 2. zur erlaubten Be-
friedigung des so mächtigen Geschlechtstriebes. Diesen zweiten Zweck deutet der heilige Paulus an: „propter fornicationem unusquisque suam uxorem habeat et unaquaeque suum virum habeat . . . melius est nubere, quam uri“ (I. Cor 7, 2 u. 9). Wosfern der erste Zweck der Ehe von den beiden Kontrahenten nicht freiwillig ausgeschlossen wird, steht nichts im Wege, auch des zweiten Zweckes wegen eine Ehe einzugehen. So kann ja auch der Beichtvater einem jungen Manne die Ehe anraten, um bisherigen zahlreichen Unkeuschheitsünden ein Ende zu machen. — Aus dem Gesagten geht klar hervor die Richtigkeit der oben gegebenen Antwort auf Frage 2.

Dritte Frage: „Wenn das Mädchen nun eine unüberwindliche Scham hätte, vor ihrem Bräutigam über so etwas vor der Ehe zu sprechen, aber doch auf die vorteilhafte Versorgung, oder aus heftiger Liebe auf die sich ihr bietende Verbindung nicht verzichten mag, schon aus Rücksicht auf ihre Eltern u. s. w., die ihren Verzicht nicht verstehen würden?“

Antwort: Eine solche Scham ist durchaus unberechtigt und muß überwunden werden. Dies erhellt schon aus der oben auf die erste Frage gegebenen Antwort. Die Sache kann ja doch nicht auf die Dauer geheim bleiben. Geht das Mädchen die Ehe ein, so wird der betrogene Ehemann über kurz oder lang den wahren Sachverhalt erfahren und dann entstehen die schon oben erwähnten großen Unzuträglichkeiten. Uebrigens warum schämt sich das Mädchen, da sie doch selbst den frevelhaften Ein-
griff des Arztes keineswegs verschuldet hat? Wenn es ihr heftig widerstrebt, diese heikle Sache mit ihrem Bräutigam persönlich zu besprechen, so kann sie es ja durch Vermittlung von Vater oder Mutter oder einer sonstigen Vertrauensperson tun. Will sie aber auch dies nicht tun und die Sache absolut geheim halten, so bleibt ihr nichts anderes übrig, als auf die Ehe zu verzichten; sie braucht ja nicht den wahren Hauptgrund dieses Verzichtes anzugeben. — Nur in den seltenen oben angeführten Fällen könnte sie erlaubterweise die Ehe eingehen, ohne zuvor den zukünftigen Ehemann über ihren körperlichen Zustand aufzuklären.

Vierte Frage: „Zuletzt noch, welche Entschädigung der nichts-würdige Verstümmler zu entrichten hätte?“

Die Beantwortung dieser Frage ist recht schwierig. Könnte dem frevelhaften Arzte seine Missetat vor Gericht nachgewiesen werden, so würde der bürgerliche Richter ihn streng bestrafen und eine angemessene Entschädigung festsetzen¹⁾ wegen schwerer Körperverletzung. Aber wie schwer ist es, einem gewissenlosen Arzte seine Missetat wirklich nachzu-

¹⁾ Deutsches Strafgesetzbuch § 224; Deutsches Bürgerl. Gesetzbuch §§ 253, 847, 1300; Österreichisches Zivil-Gesetzbuch §§ 1323 bis 1330; Schweiz. Obligationenrecht a. 47.

weisen! Er kann zwar die Tatsache der Verstümmelung nicht leugnen, aber er kann die Ausrede gebrauchen, er habe bei der Blinddarmoperation unverhofft gefunden, daß Uterus und Ovarien an Carcinom oder Sarkom erkrankt seien; deshalb habe er diese Organe schleunigst entfernen müssen, weil sonst die Patientin bald gestorben wäre. Wer kann diese Ausrede als Lüge sicher beweisen, wenn schon geraume Zeit seit der Operation verstrichen ist? Der bürgerliche Richter kann aber niemanden ohne genügende Beweise verurteilen.

Also gesezt der sündhaftesten Arzt könnte mangels hinreichender Beweise vom weltlichen Richter nicht zur verdienten Strafe und Entschädigung herangezogen werden, käme aber jetzt reumüttig zur Beicht und fragte, welche Entschädigung er dem armen Mädchen zahlen müßte. Ohne Zweifel muß er alle materiellen Schäden ersehen, die das Mädchen infolge der Verstümmelung erlitten hat und noch erleiden wird, z. B. etwaige Arzt- und Arzneikosten, Ausfall von Arbeitsertrag infolge Krankheit u. s. w. Der Beichtwarter hat also den Pönitenten anzuhalten, daß er all diese Schäden möglichst genau einschätzt und dann nach Kräften ersetzt. In der Praxis wird es wohl meistens unmöglich sein, aus Mangel an Zeit und der genauen Sachkenntnis, diesen Schadensbetrag sofort im Beichtstuhl festzusezen. Verspricht der Pönitent aber glaubwürdig, daß er dies später, und zwar möglichst bald tun wird, so kann ihm die Absolution seiner Sünden jetzt schon erteilt werden.

Muß der Pönitent auch einen materiellen Schadenersatz leisten für die verursachte körperliche Verstümmelung als solche? Viele Moralisten antworten einfach nein; weil niemand den materiellen Wert der zerstörten Organe bestimmen könne. Ihr Grundsatze ist: Was man nicht kann schäzen, das kann man auch nicht ersetzen. Die Ansicht dieser Moralisten nennt der heilige Alphons „sententia communior et probabilior“ und gibt als inneren Grund derselben an: „Quia justitia commutativa obligat ad restituendum juxta aequalitatem damni illati. Ubi autem restitutio facienda est in genere diverso, nulla adest aequalitas, nec ulla erit unquam compensatio damni; per quamcunque enim pecuniam damnum minime reparatur neque in toto neque in parte.“¹⁾ Ist dieser Grund wirklich stichhaltig? Ist es wahr, daß ein erlittener körperlicher Schaden nicht einmal teilweise ersetzt werden kann durch Geld? Nehmen wir den leicht vorkommenden Fall, daß ein reicher Jäger aus Unvorsichtigkeit einen armen Mann angeschossen und dessen einen Fuß gelähmt hat. Der weltliche Richter verurteilt nun den unvorsichtigen Schützen, dem gelähmten Manne eine Jahresrente von 2000 Franken zu zahlen. Warum soll diese Geldentschädigung nicht in etwa den erlittenen körperlichen Schaden ersetzen? Mancher arme Mann würde schon gerne hinkend durchs Leben pilgern, wenn er eine fixe Jahresrente von 2000 Franken beziehen könnte. — Die oben angeführte Ansicht widerspricht auch der weltlichen Gesetzgebung, die, wie bereits gesagt, eine geldliche Ent-

¹⁾ Theol. mor. I. 3, n. 627.

schädigung für den erlittenen körperlichen Schaden auferlegt. Ferner geben die Vertreter dieser Ansicht meistens zu, daß die vom weltlichen Richter bestimmte und angemessene Entschädigung nun wirklich im Gewissen, und zwar sub poena restitutionis verpflichtet. Wie ist das aber möglich, wenn naturrechtlich kein Restitutionsgrund vorliegt? Wohl verlebt man die *justitia legalis* und die *obedientia*, wenn man sich an einen gerechten Richterspruch nicht stört; nicht aber die *justitia commutativa*. Bekanntlich entsteht aber nur Restitutionspflicht, wenn die *justitia commutativa* verlebt wurde. Der weltliche Richter kann aber keine Verlezung der *justitia commutativa* und deren Ersatzpflicht statuieren, wenn dieselbe nicht bereits naturrechtlich begründet ist. Also stützt sich die richterliche Entscheidung auf die schon naturrechtlich bestehende Ersatzpflicht. Mit anderen Worten: Entgegen der oben angeführten Ansicht, besteht naturrechtlich die Pflicht, einen angerichteten körperlichen Schaden nach Kräften durch materielle Güter zu ersehen. Dies ist auch die Lehre des heiligen Thomas von Aquin, der den oben für die entgegengesetzte Ansicht erbrachten Beweis als Objektion bringt und dann darauf antwortet: „In quibus non potest recompensari aequivalens, sufficit quod ibi recompensetur quod possibile est . . . Et ideo quando id quod est ablatum, non est restituibile per aliquid aequale, debet fieri recompensatio qualis possibilis est: puta cum aliquis alicui abstulit membrum, debet ei recompensare vel in pecunia vel in aliquo honore, considerata condicione utriusque personae, secundum arbitrium probi viri.“¹⁾ Augenscheinlich ist die Übereinstimmung dieser thomistischen Ansicht mit der modernen Rechtspraxis. Der englische Lehrer mahnt, der Ersatz müsse geschehen „vel in pecunia vel in aliquo honore, considerata condicione utriusque personae“. Jeder gerechte weltliche Richter beachtet diese Mahnung. Zuweilen dekretiert er eine Geldentschädigung, wenn es sich nämlich handelt um einen reichen Verlechter und einen armen Verletzten; zuweilen begnügt er sich mit einem anderweitigen Ersatz. Ein wohlhabender Mann, dem ein anderer ein Auge ausgeschossen hat, würde es als eine Beleidigung ansehen, wenn ihm der Richter für das verlorene Auge 10.000 Franken anböte, zu zahlen von dem ziemlich mittellosen unseligen Schützen. In solchen Fällen ist der Ersatz nicht durch Geld zu leisten, das ja der Verletzte nicht für sich will, sondern auf andere Weise. Gemäß dieser thomistischen Lehre und der modernen Rechtspraxis sollte der Beichtvater auch den reumüttigen Arzt behandeln. Wäre das Mädchen wohlhabend und würde es mit Entrüstung jede Geldentschädigung von Seite des schuldigen Arztes zurückweisen, so brauchte natürlich der Beichtvater eine solche Geldentschädigung nicht zu fordern. Befände sich aber das Mädchen in großer Dürftigkeit und würde es bereitwillig eine angemessene Entschädigung annehmen, so sollte der Beichtvater dem Pöniten ten dringend empfehlen, diese Entschädigung nach Kräften zu leisten. Freilich kann er

¹⁾ Sum. theol. I. 2, q. 62, a. 2, ad I.

dieselbe nicht unter Androhung der Absolutionsverweigerung von dem schuldigen Arzte fordern, weil die oben vom heiligen Alphonsus angeführte Ansicht probabel ist, wenigstens extrinseco. Der Beichtvater hat ja nicht das Recht, strenge Restitution zu fordern, wenn der Pönitent probabiliter nicht dazu verpflichtet ist. — Wie aber bereits oben gesagt wurde, muß der Arzt nach besten Kräften durchaus ersehen alle materiellen Schäden, welche dem Mädchen infolge der Verstümmelung bereits erwachsen sind und voraussichtlich noch erwachsen.

Freiburg (Schweiz). Dr Prümmer O. P., Univ.-Prof.

VII. (Die Anwendung des Paulinischen Privilegs.) In einer europäischen Großstadt haben die beiden Neuheiden Wodan und Freia sich bürgerlich trauen lassen. Auf Antrag der Frau wurde die Ehe aber nach einigen Jahren geschieden. Dabei wurde Wodan als der schuldige Teil erklärt, was auch durchaus den Tatsachen entspricht. Freia ist bereits wieder verheiratet. Wodan aber erschien kürzlich bei dem katholischen Ortspfarrer und eröffnete ihm, er möchte katholisch werden und ein katholisches Fräulein heiraten. Deshalb möchte der Pfarrer gerne wissen, ob er in diesem Falle das Paulinische Privileg anwenden könne.

Wie aus der Heiligen Schrift (1 Kor 7, 15) in Verbindung mit can. 1121 sich ergibt, kann das Paulinische Privileg nur angewandt werden, wenn der ungläubige Teil „discedit“ sich trennt, also mit dem getauften Teil nicht mehr zusammenlebt oder wenn er wenigstens mit ihm nicht zusammenleben will *sine contumelia creatoris*.

Eine besondere Schwierigkeit aber besteht darin, festzustellen, wann man sagen könne, der andere Teil wolle nicht mit dem bekehrten Teil zusammenleben, oder er wolle nicht zusammenwohnen *sine contumelia creatoris*. In dieser Angelegenheit sind schon zahlreiche Antworten vom Apostolischen Stuhle erfolgt, die im folgenden kurz zusammengestellt werden sollen. Dabei wird immer nur die römische Ausgabe der *Collectanea de Propaganda Fide* zitiert.

Sine contumelia creatoris will der heidnische Teil besonders dann nicht zusammenleben, wenn er den christlichen Teil in große Gefahr bringt, schwere Sünden zu begehen.

Es muß sich hier nicht notwendig um Sünden gegen den Glauben handeln, es kommen auch andere Sünden, besonders auch Sünden gegen die eheliche Keuschheit in Betracht.¹⁾

Man kann aber nicht sagen, der heidnische Teil wolle nicht *sine contumelia creatoris* zusammenleben, wenn die Gefahren für den Glauben und die Sitten nicht von dem heidnischen Ehepartner kommen, sondern von dessen Angehörigen, die in demselben Hause wohnen, wie zum Beispiel von dem Schwiegervater oder von der Schwierermutter. In einem solchen Falle läßt sich wohl eine Trennung von Tisch und Bett

¹⁾ Leitner, Lehrbuch des kathol. Eherechtes, S. 411.